

Satzung über den Solaratlas für die Landeshauptstadt Hannover (Solaratlassatzung)

Gem. Abl. 2011, S. 251

Aufgrund § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl, S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Im Rahmen ihrer Klimaschutzbemühungen strebt die Landeshauptstadt Hannover eine deutliche Erhöhung der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen an. Hierzu zählt die Photovoltaik (PV), die im urbanen Bereich besonders gut auf Dächern von Gebäuden installiert werden kann. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage, um eine Einschätzung bereits erfasster Dächer digital aufzubereiten und im Internet veröffentlichten zu können (Solaratlas).
- (2) Der Solaratlas stellt den Eignungsgrad von Dachflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover für die solarenergetische Nutzung dar und erleichtert den betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, eine Entscheidung über die Investition in eine Solaranlage zu treffen. Dadurch können fossile Brennstoffe eingespart und der CO₂-Ausstoß verringert werden.

§ 2 Inhalt des Solaratlases

Der Solaratlas wird in zwei Versionen erstellt.

- a) interne Version
Auf der Grundlage der Stadtkarte 1:1000 des Bereichs Geoinformation der Landeshauptstadt Hannover, erweitert durch Orthofotos mit 40 cm Bodenauflösung, werden die Dachflächen mit Informationen zu Flächengröße [m²], Neigung [°], Exposition (Himmelsrichtung) [°] sowie minimalem, maximalem und mittlerem Strahlungspotential [kWh] pro Jahr dargestellt.
- b) veröffentlichte Version
Auf der Grundlage der Stadtkarte 1:1000 des Bereichs Geoinformation der Landeshauptstadt Hannover, erweitert durch Orthofotos mit 40 cm Bodenauflösung, wird der aus der internen Version resultierende Eignungsgrad der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung in drei bis vier verschiedenen Stufen farblich dargestellt.

§ 3 Datenverarbeitung

- (1) Für die Erstellung und Pflege des Solaratlasses ist die Verarbeitung nachstehender Informationen zulässig:
 - a) farbige Luftbilder des Hannoverschen Stadtgebiets mit 7 cm Bodenauflösung
 - b) Stadtkarte 1:20000
 - c) Stadtkarte 1:1000
 - d) Geometrie der Dachflächen
 - a. Größe der Dachflächen
 - b. Ausrichtung der Dachflächen
 - c. Neigung der Dachflächen
 - e) Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte
 - f) mittlere solare Einstrahlung
 - g) Einstrahlungspotential der einzelnen Dachflächen
- (2) Die Informationen nach Absatz (1) werden erhoben durch:
 - Erstellung der Luftbildaufnahmen
 - Grafischen Informationen aus dem Liegenschaftskataster und
 - Mathematisch-technische Auswertung der Luftbilder gemäß Absatz 3.
- (3) Für die Berechnung des Einstrahlungspotentials werden farbige Luftbilder mit einer Bodenauflösung von 7 cm stereoskopisch ausgewertet, wodurch dreidimensionale Modelle von Gelände, Gebäuden und Bäumen entstehen.

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Faktoren:

- Größe der Dachflächen,
 - Ausrichtung der Dachflächen,
 - Neigung der Dachflächen,
 - Verschattung der Dachflächen durch umliegende Objekte und
 - mittlere solare Einstrahlung.
- (4) Die Darstellung des Eignungsgrades der Dachflächen für die solartechnische Energieerzeugung gemäß § 2 Buchstabe b) wird über www.hannover.de der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 4 Widerspruchsrecht

- (1) Die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbaurechte) sowie Eigentümerinnen, Eigentümer und Gemeinschaften nach Wohnungseigentumsgesetz haben das Recht, die Sperrung der in § 2 Buchstabe b) genannten Informationen zu verlangen.
- (2) Über den Solaratlas und seine Veröffentlichung und die damit verbundenen Rechte der in Absatz 1 aufgeführten Personen ist durch Pressemitteilung sowie über den redaktionellen Teil der vorherrschenden Lokalzeitungen sechs Wochen vor der Veröffentlichung zu informieren.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.